

Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 16. Mai 2023 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz - Ortsstraßen gewidmet

TOP 4 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

4.1 Widmung der Ortsstraße "Wirtsleitn" im Baugebiet „Wirtsleit'n“ in Walkertshofen



Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) regelt unter anderem, was eigentlich die Bestandteile einer Straße sind, und wie die Einteilung der Straßen in verschiedene Kategorien ist. Da im Baugebiet „Wirtsleit'n“ neue Straßenabschnitte in der Verlängerung der bestehenden Straßen Wirtsleitn und Höhenweg entstanden ist, stand heute deren Einteilung oder Widmung als Ortsstraßen an. Hier die gesetzlichen Bestimmungen:

Art. 1 Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen, b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege),
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung,
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

Art. 2 Einteilung der Straßen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Klassen eingeteilt:

1. Staatsstraßen;
das sind Straßen, die innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.
2. Kreisstraßen;
das sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluß von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen.

3. Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen (Gemeindestraßen nach Art. 46).
4. Öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege (sonstige öffentliche Straßen nach Art. 53).

Haushalt 2023 - „Verschleierte Schulden“ - ÖDP-Gemeinderat lehnt Haushalt wegen Intransparenz ab

TOP 5 Haushaltsplan 2023

TOP 6 Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2023

Im aktuellen Haushaltsjahr 2023 werden 1,5 Millionen Euro aus den Rücklagen entnommen, im Vergleich zum Vorjahr 1,0 Millionen. Bei der Gewerbesteuer zeichnet sich mit 355.000 Euro ein Plus von 130.000 Euro zum Vorjahr ab. Bedanken darf man sich auch bei der arbeitenden Bevölkerung, die der Gemeinde ein Plus von 70.000 Euro bei der Einkommensteuerbeteiligung beschert und damit die Millionenmarke knapp gerissen hat. Bei den Ausgaben schlägt auffallend die Kreisumlage mit einem Plus von etwa 10% auf nun 770.000 Euro zu Buche. Die Gemeinde bezeichnet sich als „schuldenfrei“ seit 1. April 2013.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm wies, wie im vergangenen Jahr und wahrscheinlich auch in den kommenden Jahren, darauf hin, dass die Gemeinde ein kreditähnliches Geschäft in Verbindung mit Baulanderwerb abgeschlossen habe. Das wirke, so Schramm, wie ein Bankkredit. Insofern sei die Gemeinde nur im rein rechtlichen Sinne schuldenfrei und verfüge über einen „Schattenhaushalt“. Schramm fragte auch nach, wo eigentlich die Zahlungen aus dem kreditähnlichen Geschäft verbucht seien. Erwartet hätte er, dass diese unter dem Punkt Grundstückserwerb zu finden sind. Doch weit gefehlt, tatsächlich sind diese Beträge, wie vom Kämmerer auf Nachfrage bekannt gegeben wurde, unter einem Posten in Höhe von 940.000 Euro unter dem Punkt „Baumaßnahmen - Erschließung Bruckfeld und Fuchswinkl“ verborgen. Solange nicht alle mit dem kreditähnlichen Geschäft in Beziehung stehenden Zahlen, Daten und Fakten für den Bürger offen und transparent im Haushalt erscheinen, verweigere Schramm seine Zustimmung zu Haushalt und Finanzplan. So also wurden Haushaltssatzung 2023 und Finanzplan 2022 - 2023 mit einer Gegenstimme beschlossen.

Grundsteuerbescheid - aufgepasst!

Nachdem die Redaktion des „Überblick“ Rückmeldungen von Bürgern bezüglich der aktuellen Grundsteuerbescheide des Finanzamtes erhalten hat, möchten wir an dieser Stelle auf einen wichtigen Punkt hinweisen. Der Grundsteuerbescheid enthält den Grundsteuermessbetrag. Bitte vergleichen Sie diesen nicht direkt mit dem Betrag, den Sie aktuell für die Grundsteuer zahlen. Denn der ein oder andere mag vielleicht vergessen habe, den Grundsteuermessbetrag noch mit dem sogenannten Hebesatz der Gemeinde zu multiplizieren, der beträgt für die Gemeinde Attenhofen derzeit 3,5 (350%). Unsere Empfehlung: Sollte der mit dem Faktor 3,5 multiplizierte Grundsteuermessbetrag wesentlich höher sein als die aktuelle jährliche Grundsteuer, empfehlen wir Ihnen, Ihre Grundsteuererklärung nachzuprüfen.

Übrige Tagesordnungspunkte

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 25.04.2023

TOP 2 Bauantrag

TOP 2.1 Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle, Gemarkung Walckershofen

TOP 3 Auftragsvergabe zur Instandsetzung der GVS Heiblhof - Wolfshausen

TOP 7 Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen

TOP 8 Sonstiges